

## Don't Do It Yourself

Die Studenten Albert (A) und Bernhard (B) lernen sich zu Beginn des Sommersemesters 2018 in Bayreuth kennen. Sie wohnen jeweils in Einzelzimmern des Studierendenwerks, die sie für zu klein halten. Sie vereinbaren, gemeinsam eine größere und komfortablere Dreizimmerwohnung zu suchen und für die Dauer ihres Studiums dort in einer Wohngemeinschaft zu leben. Nach gemeinschaftlicher Wohnungssuche werden sie im Stadtteil Birken fündig. Nachdem sie ihre bisherigen Mietverträge gekündigt und gemeinsam den neuen Mietvertrag unterschrieben haben, ziehen sie kurze Zeit später in die neue Wohnung. Alle den Haushalt betreffenden Kosten, einschließlich der Miete, wickeln A und B über ein eigens zu diesem Zweck von ihnen eingerichtetes gemeinsames Bankkonto ab.

Mit der neuen Wohnung sind A und B sehr zufrieden. Als störend empfinden sie aber einen überdimensionierten Wasserboiler, der über der Badewanne montiert ist. A schlägt vor, ein kleineres, leistungsstärkeres Gerät anzuschaffen, das er selbst montieren könne. Er habe bislang alle Reparaturen im Haushalt ohne professionelle Hilfe vorgenommen und verfare in solchen Dingen stets nach dem Grundsatz „Selbst ist der Mann“. Die Anschaffung soll aus dem Guthaben des gemeinsamen Kontos gedeckt werden. B ist mit dem Vorschlag einverstanden. Auch ihr Vermieter hat keine Einwände.

A begibt sich zu einem Elektrodiscouter und erwirbt dort den günstigsten Wasserboiler, einen „Hydra 12“ der Herstellerin Thermoslow AG (T) zum Preis von € 79,99. Bei dem Gerät handelt es sich nach den Angaben der T auf der Verpackung um einen kompakten Warmwasserboiler, den jeder Laie montieren könne. Zu Hause angekommen studiert A aufmerksam die gesamte Installationsanleitung, die unter anderem folgenden Hinweis enthält:

„Das Gerät ist vor der Inbetriebnahme mit Wasser zu füllen.“

Hierfür wird weder ein Grund genannt noch wird auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus einer Inbetriebnahme ohne ausreichenden Wasserstand ergeben können. Obwohl A den Hinweis zur Kenntnis genommen hat, vergisst er bei der Anbringung des Geräts im Eifer des Gefechts, den Boiler mit Wasser zu füllen. Nach einem kurzen Testlauf ist A mit seiner Arbeit vollauf zufrieden. A teilt B mit, dass B die Dusche nun nutzen könne, und macht sich auf den Weg zu einer Vorlesung.

B, der gerade vom Sport zurückgekehrt ist, kommt das gerade recht. Er nimmt eine Dusche und dabei das neue Gerät in Betrieb. Nach wenigen Minuten explodiert der Boiler mit einem lauten Knall und verletzt B erheblich, weil ihn herausgeschleuderte Teile des Geräts und heißes Wasser treffen. Er erleidet Verbrennungen 2. Grades am

Oberkörper und an den Beinen. Obwohl ihn ein Nachbar sofort in das nächste Krankenhaus bringt und B dort ärztlich behandelt wird, leidet er rund zwei Wochen lang an Schmerzen und trägt dauerhafte Narben am Oberkörper davon.

Ein Sachverständiger stellt später zutreffend fest, dass der Grund für die Explosion die fehlende Befüllung des Boilers mit Wasser vor der Inbetriebnahme gewesen ist. Diese Gefahr hätte sich vermeiden lassen, wenn die Geräte der Serie „Hydra 12“ mit einem Wasserstandsfühler ausgestattet wären, der sie bei einer Unterbefüllung automatisch ausschaltet. Diese Maßnahme hätte die Kosten für die Herstellung jedes einzelnen Boilers um mindestens € 19 erhöht.

Als B von T ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt, lehnt T dies mit der Begründung ab, dass sie wegen des Montagefehlers des A nicht hafte. Zum Einbau eines Wasserstandsfühlers sei sie – was zutrifft – nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet. Zudem hätten die zusätzlichen Kosten vollumfänglich auf den Endkundenpreis aufgeschlagen werden müssen. Für T wäre es dann wegen des harten Konkurrenzkampfes im Markt für elektronische Haushaltsgeräte wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll gewesen, das Gerät in Deutschland zu vertreiben. A habe sich für ein Billiggerät nebst Selbstmontage entschieden. Die höheren Risiken, die damit verbunden sind, habe er bewusst in Kauf genommen.

Steht B gegen T ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu?

Bearbeitervermerk: Fertigen Sie zur Beantwortung der Fallfrage ein juristisches Gutachten. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB ist nicht zu prüfen.

Das Gutachten ist in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12 (Fußnoten: Schriftgröße 10), mit einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen (Fußnoten: einfacher Zeilenabstand) und einem einseitigen Korrekturrand auf der rechten Seite von 6 cm abzufassen. Die Seitenränder oben, unten und links haben mindestens 1 cm zu betragen. Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten.

Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 2 SPO (2016) sind in der Regel mit einem Datenblatt nachzuweisen, das der Hausarbeit beizufügen ist. Der Hausarbeit ist auf einem gesonderten Blatt die Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Erklärung ist zu unterschreiben. Wird gegen den Inhalt der Erklärung verstoßen, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Solange keine ordnungsgemäße Erklärung vorliegt oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen sind, wird die Hausarbeit nicht korrigiert.

Die Bearbeitung ist in ausgedruckter Form am Lehrstuhl Zivilrecht II, Gebäude RW II, Raum 2.60, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, bis spätestens **Montag, 15.10.2018, 12:00 Uhr** abzugeben. Bei Übersendung per Post genügt ein auf den 15.10.2018 lautender Poststempel. Die Arbeit muss ferner in elektronischer Form als eine Word-Datei per E-Mail übersandt werden an:

[grosseuebung.bgb@uni-bayreuth.de](mailto:grosseuebung.bgb@uni-bayreuth.de)

Der Betreff der E-Mail soll lauten: Hausarbeit [Nachname], [Vorname], Matrikelnummer. Spätester Eingangszeitpunkt der elektronischen Fassung ist **Montag, 15.10.2018, 12:00 Uhr**.

Arbeiten, die nicht rechtzeitig sowohl in ausgedruckter als auch in elektronischer Form vorliegen, gelten als nicht abgegeben. Das gilt ebenso für Bearbeitungen, bei denen die ausgedruckte und die elektronische Fassung inhaltlich nicht übereinstimmen.